

Bestell-Nr.	Vordruck-Nr.	Titel	Preis für
			100 Stück
947	Lgw 6	Anmeldung zur Gärtnergehilfinnenprüfung . . . . .	2,50
948	Lgw 7	Zeugnis über die Gärtnergehilfinnenprüfung . . . . .	2,50
942	Lgw 11	Lehranzeige für Lehrlinge im hauswirtschaftlichen Gartenbau . . . . .	2,—
949	Lgw 13	Anmeldung zur Gärtnermeisterinnenprüfung . . . . .	2,50
950	Lgw 14	Zeugnis über die Gärtnermeisterinnenprüfung . . . . .	2,50

Bestell-Nr.	Vordruck-Nr.	Titel	Preis für
			100 Stück
951	Lgw 15	Anerkennung als Gärtnerlehrmeisterin . . . . .	1,50
945	Gafw 2	Antrag auf Anerkennung als Gartenbaufacharbeiterin . . . . .	2,50
946	Gafw 3	Anerkennung als Gartenbaufacharbeiterin . . . . .	1,50
944	Gafw	Anlernvertrag für Gartenbaufacharbeiterinnen . . . . .	3,25
An die Landesbauernschaften.			

— DN 1943 S. 513.

## Arbeitseinsatz

### Versorgung der Landwirtschaft mit Arbeitskräften; hier Einsatz für Unterhaltungsarbeiten in der Landeskultur

— II A 2/308/45 vom 5. 5. 1943 —

Mit Erlaß vom 23. 11. 1942 — Va 5200/455 —, mitgeteilt in meiner AO betr. Feststellung des Bedarfs an Arbeitskräften, hier für Unterhaltungsarbeiten in der Landeskultur vom 5. 12. 1942 — II A 2/308/45 — (DN S. 1119) hat der GBA mit Rücksicht auf die enge Verbindung der Unterhaltungsarbeiten an den Landeskulturanlagen mit den Arbeiten in den ldw. Betrieben bestimmt, daß der Kräftebedarf für dringende unaufschiebbare Arbeiten der Landeskultur aus dem für die Landwirtschaft aufzubietenden Kontingent befriedigt wird.

Aufgabe der KBSch ist es, in Zusammenarbeit mit der zuständigen LBA auf eine zweckmäßige, den Erfordernissen der gesamten ldw. Erzeugung entsprechende Verteilung der Arbeitskräfte durch das Arbeitsamt auf die ldw. Betriebe einerseits und die Wasser- und Bodenverbände andererseits hinzuwirken. Dies trifft für den Einsatz der aus neuen Transporten und der im Wege der Umsetzung aus nichtlandwirtschaftlicher Beschäftigung der Landwirtschaft zugewiesenen ausländischen Arbeitskräfte und Kriegsgefangenen zu. Eine ausreichende Berücksichtigung der Dringlichkeit des Kräftebedarfs der Wasser- und Bodenverbände wird vor allem in den Fällen notwendig sein, in denen die Instandsetzung der Entwässerungsanlagen die Voraussetzung für die ldw. Erzeugung auf größeren Flächen ist. Die Anforderungen der Wasser- und Bodenverbände an Arbeitskräften liegen den KBSch vor (s. Ziff. II meiner o. a. AO).

Die Zuweisung von Arbeitskräften an die Wasser- und Bodenverbände kann mit der Maßgabe erfolgen, daß diese Kräfte vorübergehend zur Brechung von Arbeitsspitzen den ldw. Betrieben zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall sind die Verbände hierauf schon bei der Zuweisung der Kräfte hinzuweisen.

An die Landes- und Kreisbauernschaften,  
Landbauaußenstellen

— DN 1943 S. 515.

### Versehrte aus ldw. Berufen; hier Ein- und Umschulung sowie Arbeitseinsatz

— II A 2/710/3 vom 6. 5. 1943 —

I

Nachfolgend gebe ich einen Erlaß des OKW betr. beschleunigten Arbeitseinsatz Versehrter in kriegswichtigen Betrieben vom 25. 2. 1943 — B 30 p 11 In FV/W Vers (IV a 2) — 1200/43 — bekannt:

„Die Kriegslage erfordert den sofortigen Einsatz jeder verfügbaren Arbeitskraft an kriegswichtiger Stelle. Hiervon darf auch bei Versehrten des jetzigen Krieges, die aus dem Wehrdienst entlassen werden, keine Ausnahme gemacht werden. Ihr Einsatz muß insbesondere dazu beitragen, bisher uk-gestellte kv-Arbeitskräfte für die Front freizumachen.

Im Zuge der vom Sonderbeauftragten des Führers, General der Infanterie von Unruh, durchzuführenden Aktionen wird deshalb für den Arbeitseinsatz Versehrter unbeschadet der später durchzuführenden Betreuungsmaßnahmen nach WFVG § 86 angeordnet:

1. Vor der Entlassung eines Versehrten aus dem aktiven Wehrdienst ist schon bei der Berufsberatung im Lazarett, spätestens jedoch bei der Entlassungsstelle und später bei allen berufsfürsorgereischen Maßnahmen in erster Linie zu prüfen, ob der Versehrte ohne besondere Schulungsmaßnahmen in einem kriegswichtigen Betriebe angesetzt werden kann.  
Ist dies der Fall, so ist die Betreuung nach WFVG § 86 zurückzustellen; ihre spätere Durchführung nach Kriegsende bleibt unberührt. Den Arbeitsträgern kriegswichtiger Betriebe ist bei den Entlassungsstellen die Möglichkeit zu geben, mit den Versehrten, denen noch kein Arbeitsplatz vermittelt worden ist, unter Hinzuziehung des Wehrmachtfürsorgeoffiziers und der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung persönlich Verbindung aufzunehmen, damit sie geeignet erscheinende Kräfte für ihren Betrieb verpflichten können.
2. Bei Versehrten, die noch keinen Beruf erlernt haben, ist zu prüfen, ob ein Arbeitseinsatz ohne Rücksicht auf ihre Berufsausbildungsabsichten wirtschaftlich dem oben gesteckten Ziele mehr dient, als die Durchführung der Berufsausbildung. Bei Studierenden und solchen Abiturienten, die ein Studium aufzunehmen beabsichtigen, ist das Alter des Versehrten, die Art des Studiums und die Schwere der Beschädigung zu berücksichtigen.
3. Allgemeine fürsorgereische Gesichtspunkte, wie Wohnungsfrage, notwendige Pflegemöglichkeit (z. B. in der Familie) u. ä., sind dabei zu berücksichtigen.